jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/3/31 2006/21/0308

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art89;
FrG 1997 §34 Abs1;
FrPolG 2005 §53;
FrPolG 2005 §54 Abs1;
NAG 2005 §63 Abs1 Z2;
NAG 2005 §63 Abs1 Z3;
NAG 2005 §63 Abs1 Z4;
NAG 2005 §63 Abs1 Z5;
NAG 2005 §63 Abs3;
NAG 2005 §63;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2006/21/0309

Rechtssatz

Die Regierungsvorlage zum Fremdenrechtspaket 2005 (952 BlgNR 22. GP 145) zu§ 63 NAG 2005 führt ua aus: "In welchem Umfang Schüler berechtigt sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (Abs. 2); jedenfalls darf durch eine derartige Erwerbstätigkeit die Schulausbildung nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch den Nachweis eines entsprechenden Schulerfolges nachzuweisen sein (s. Abs 3). Die erneute Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Schüler ist nur zulässig, wenn der Antragsteller einen Schulerfolgsnachweis für das betreffende Schuljahr erbringt (Abs 3)." Unter einem "Schulerfolg" iSd § 63 Abs 3 Satz 1 NAG 2005 kann schon nach allgemeinem Sprachgebrauch und auch im Sinn der zitierten Materialien nur ein positives Jahreszeugnis einer der (im § 63 Abs 1 Z 2 bis 5 NAG 2005) genannten Schulen verstanden werden. Dies entspricht der Judikatur des VwGH zu Ausweisungen nach dem § 34 Abs 1 FrG 1997 (Hinweis E 13. März 2007, 2005/18/0656), woran der Gesetzgeber des Fremdenrechtspaketes 2005 durch Inkraftsetzen der §§ 53 und 54 Abs 1 FrPolG 2005 inhaltlich insoweit keine Änderung herbeiführen wollte (Hinweis RV zum Fremdenrechtspaket 2005, 952 BlgNR 22. GP 97f). Es besteht daher kein Anlass, § 63 Abs 3 Satz 1 NAG 2005 wegen nicht ausreichender Bestimmtheit des Begriffes "Schulerfolg" gemäß Art 89 B-VG beim VfGH anzufechten.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006210308.X01

Im RIS seit

15.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at